

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 41 (139) · Freitag, den 24.05.2013 · Ausgabe 21/2013

www.riedstadt.de

Der SPD Ortsverein Wolfskehlen
lädt die Riedstädter Bevölkerung ein
zum Thema Gesundheit

Information zur
Kreisklinik Groß-Gerau
Dienstag, 28. Mai 2013
um 19:00 Uhr
im Bürgerhaus Wolfskehlen

Der Geschäftsführer der Kreisklinik
informiert über die aktuellen Angebote
der medizinischen Versorgung
und die geplanten Zukunftsprojekte.

Es wird ausführlich Gelegenheit sein,
sich zu informieren, Fragen zu stellen
und Anregungen zu geben.

Die Veranstaltung ist öffentlich.



Die SPD Wolfskehlen freut sich
auf viele Interessierte.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ausscheiden und Nachrücken in der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt

Der Stadtverordnete Andreas Hirsch ist infolge seiner Ernennung zum Ersten Stadtrat gemäß § 65 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt verloren. Gemäß § 34 Abs. 3 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich hiermit fest, dass Andreas Hirsch somit aus der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt ausgeschieden ist und der nächste Bewerber des Wahlvorschlages der SPD-Fraktion, Frau Bettina Dey, wohnhaft Marienbader Straße 11, 64560 Riedstadt mit sofortiger Wirkung in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt.

Gegen diese Feststellung ist gemäß § 34, Abs. 4 KWG die Möglichkeit des Einspruchs gegeben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt (Rathaus), binnen einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einzureichen.

gez. Werner Amend
Gemeindevorstand

Goddelauer Freibad startet Badesaison

Schwimmbad öffnet am 1. Juni - Dauerkarten gelten nur noch für jeweilige Badeeinrichtung



In Riedstadt gibt es weiterhin drei Badeeinrichtungen, wobei ab diesem Jahr lediglich noch das Freibad in Goddelau durch die Stadt betrieben wird. Der Naturbadensee Riedsee in Leeheim wurde bereits 2010 an ein privates Unternehmen verpachtet.

Das Freibad Crumstadt soll demnächst an einen privaten Trägerverein übergeben werden. Wegen der Verhandlungen zwischen Stadt und Verein und einer abschließend nötigen Beschlussfassung des Stadtparlamentes verzögert sich die Eröffnung noch um einige Tage. Der Verein informiert unter anderem über die Homepage www.schwimmbad-crumstadt.de über die aktuelle Entwicklung.

Zwischenzeitlich hat die Stadtverordnetenversammlung auch neue Satzungen bezüglich des Freibades Goddelau beschlossen, um damit die Unabhängigkeit des Schwimmvereins vom seitherigen kommunalen Satzungsrecht zu gewährleisten. Auch die Kassensysteme müssen voneinander getrennt werden.

Dies hat zur Folge, dass jede der drei Einrichtungen unabhängig voneinander ein eigenes Kassensystem betreiben wird. Sowohl Mehrfach- als auch Dauerkarten können daher nur noch in der Einrichtung genutzt werden, in der sie auch erworben wurden. Darauf macht der städtische Bäderbetrieb aufmerksam.

Das kommunal betriebene Schwimmbad Goddelau startet am Samstag (1. Juni) in die neue Saison. An den seither üblichen Öffnungszeiten wird sich dabei nichts ändern. Sie sind montags von 11:00 bis 20:00 Uhr, an allen übrigen Tagen von 10:00 bis 20:00 Uhr. Kassenschluss und letzter Einlass ist generell um 19:30 Uhr.

In Goddelau sind sämtliche Eintrittskarten ausschließlich an der Schwimmbadkasse erhältlich. Dauerkarten für Erwachsene kosten weiterhin 45 Euro. Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Studenten mit gültigem Schülerausweis bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende sowie Behinderte mit einem Grad der Behinde-

rung von 50 % und mehr zahlen 25 Euro. Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und behinderte Kinder bis zum 18. Lebensjahr (mind. 50 % Behinderung) sowie Kinder und Jugendliche mit einem Riedstädter Stadtpass haben freien Eintritt. Sofern behinderte Kinder und Jugendliche nach dem Schwerbehindertenausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind, hat auch diese Person freien Eintritt.

Geld sparen können Eltern oder Alleinerziehende mit den so genannten Familienkarten. Diese personengebundenen Eintrittskarten kosten pro Erwachsenen 27,00 Euro und pro Jugendlichen 12,00 Euro - insgesamt jedoch nicht mehr als 90,00 Euro pro Familie. Dauerkarten gelten für die gesamte Badesaison bis voraussichtlich Ende August.

Beim Kauf von ermäßigten Dauer- bzw. Familienkarten müssen die notwendigen Nachweise (Schüler-, Studenten- oder Behindertenausweise) vorgelegt werden. Für die Erst- oder Neuausstellung von Dauer- bzw. Familienkarten wird eine Gebühr von 3 Euro fällig. Eintrittskarten für Goddelau sind ab sofort bereits an der Schwimmbadkasse erhältlich. Die Kasse im Freibad Goddelau hat für den Vorverkauf in der Zeit von 21. bis 24. und vom 27. bis 29. Mai jeweils von 13:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Wahl von Schöffinnen und Schöffen

Die von der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt in ihrer Sitzung am 16. Mai 2013 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen liegt in der Zeit vom 27. Mai bis 3. Juni 2013 in der Stadtverwaltung (Rathaus Riedstadt-Goddelau, Rathausplatz 1, 2. Stock, Zimmer 208) zur Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach § 31 und 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 8. Mai 2013 und die Niederschrift der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses am 13. Mai 2013 liegen vom 27. bis zum 31. Mai 2013 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 202 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik »Politik«.

Satzung

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Riedstadt (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), §§ 37, 18 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen vom 08.03.2004 (GVBl. I S. 106) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Riedstadt und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

1. Sondernutzungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen und den Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Riedstadt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für festgesetzte Marktveranstaltungen nach der Gewerbeordnung, ferner nicht, soweit andere natürliche oder juristische Personen aufgrund öffentlich-recht-

licher Gestattungsverträge mit der Stadt Riedstadt zu einer Sondernutzung berechtigt sind.

(3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Begriff der Sondernutzung

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, Wege und Plätze der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

(2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Riedstadt, mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle.

(3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

(4) Wird neben der Sondernutzungserlaubnis eine Erlaubnis nach § 46 Straßenverkehrsordnung benötigt, ist die Sondernutzungserlaubnis mit dieser zu verbinden.

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 2 ist der Magistrat, im Falle des Abs. 4 der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde zuständig.

§ 3

Antrag

(1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Riedstadt, im Falle des Antrages nach § 2 Abs. 4 beim Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde der Stadt Riedstadt zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;

b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

(4) Sofern die Gefahr besteht, dass durch die Sondernutzung Schäden an den Gemeindestraßen, Wegen oder Plätzen oder den Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen entstehen, ist der Empfänger der Sondernutzungserlaubnis verpflichtet, den Bestand der Straßen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung mittels Fotos zu dokumentieren.

§ 4

Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 und 4 dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.

(5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(6) Die für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Sondernutzung ist spätestens 2 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen.

(7) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

§ 5

Sonderregelungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Landes-, Kreis- und bei Gemeindestraßen

a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer)

b) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb

einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,3 Meter in den Straßenraum hineinragen;

c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (stundenweise bis maximal einem Tag) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern höchstens 0,6 Meter in den Straßenraum hineinragen.

d) Sondernutzungen, für die aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt,

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 6

Plakatständer

(1) Plakatständer dürfen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Riedstadt nicht aufgestellt werden, es sei denn, ihre Aufstellung ist im Folgenden ausnahmsweise zugelassen.

(2) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern zur Wahlwerbung der Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen und Personen, die in Riedstadt, bei regionalen oder überregionalen Wahlen antreten ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abweichend von Abs. 1 zugelassen.

(3) Die Aufstellung von Plakatständern ist der Stadt Riedstadt spätestens 48 Stunden vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Namen, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person beinhalten.

(4) Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen vor der Wahl bis 1 Woche nach einer Wahl oder Abstimmung (gebührenfrei) als erteilt. Dieser Zeitraum ändert sich, sofern ein Wahlerlass hierzu etwas anderes bestimmt.

(5) Plakatständer sind spätestens 1 Woche nach der Wahl zu entfernen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß bei Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

(7) Die Anzahl der nach Abs. 2 zugelassenen Aufstellung von Plakatständern ist auf 15 pro Stadtteil und zusätzlich 3 Plakatständer im Philipphospital beschränkt. Diese Begrenzung gilt für jede der in Abs. 2 genannten Partei, sonstige Vereinigung und Person, die in Riedstadt, bei regionalen oder überregionalen Wahlen antritt.

(8) Plakatständer dürfen nur aufgestellt werden, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,5 Metern verbleibt. Werden Plakate an Masten der Straßenbeleuchtung angebracht, muss der Abstand der Unterkante zur Gehwegoberfläche mindestens 2,4 Meter betragen. Eine Sichtbehinderung darf durch die Aufstellung der Plakatständer für keinen Verkehrsteilnehmer entstehen. Die Plakatständer dürfen nur so groß bemessen sein, dass Plakate in der Maximalgröße DIN A 0 darauf befestigt werden können.

Die einseitige Beklebung des Plakatständers zählt als ein Plakat. zweiseitige Beklebung eines Plakatständers (Vorder- und Rückseite) zählt als zwei Plakate.

Bei Dreiseitenständern zählt die Beklebung als drei Plakate etc.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 33 StVO zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden.

(9) Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Abs. 8 aufgestellt sind oder die zulässige Zahl nach Abs. 7 überschreiten, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Riedstadt bis zur Abholung des Aufstellers auf dessen Kosten eingelagert werden.

(10) Großplakatständer (Wesselmänner), die anlässlich von Wahlen aufgestellt werden, stellen eine Sondernutzung dar und müssen gesondert beantragt werden.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

(1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße, Wege oder Plätze und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

(3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 8**Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Riedstadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.
- (2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn
- an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
 - begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
- (4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Stadt Riedstadt entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Stadt Riedstadt durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 9**Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Stadt Riedstadt für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Riedstadt von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Riedstadt erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.
- (3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 7, 8 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

2. Gebühren**§ 10****Erheben von Gebühren für die Sondernutzung**

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach Maßgabe der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I, S. 204) in der derzeit gültigen Fassung, dem Gesetz über kommunale Abgaben, der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen und nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung erhoben.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird.
- (4) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11**Gebührenberechnung**

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Kalendertagen bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.
- (2) Für die Erteilung der Genehmigung wird neben der Sondernutzungsgebühr auch eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr berechnet sich nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erteilung der Genehmigung notwendig ist und bestimmt sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I 2009, S. 763) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12**Gebührenpflichtige**

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet
- der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
 - derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

§ 13**Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht
- bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
 - bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Der Gebührenbescheid ist mit dem Erlaubnis- oder Versagungsbescheid zu verbinden. Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
- mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,
 - im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421) in der jeweils gültigen Fassung beigegeben.

§ 14**Gebührenerstattung**

- (1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitlich begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.
- (3) Für das Errechnen des Erstattungsbetrags werden bei vorübergehenden Sondernutzungen die nach Tagen berechnet sind, die vollen Tage der Nichtnutzung und bei Jahresgebühren 1/12 für jeden vollen Monat der nicht genutzt wurde in Abzug gebracht. Die Verwaltungsgebühr wird nicht erstattet.

3. Schlussbestimmungen**§ 15****Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge**

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 16**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
 - entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt,
 - die Auflagen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt.

- d) entgegen § 6 Abs. 3 die Aufstellung von Plakatständern nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 e) entgegen § 6 Abs. 4 Plakatständer länger als 6 Wochen vor und/oder länger als eine Woche nach einer Wahl aufstellt,
 f) entgegen § 6 Abs. 7 die Anzahl der Plakatständer pro Stadtteil und/oder im Philipppshospital überschreitet,
 g) entgegen § 6 Abs. 8 die Mindestmaße zur Aufstellung der Plakatständer nicht beachtet oder sichtbehindernd anbringt
 h) entgegen § 7 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
 (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Riedstadt über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 01.11.2007 und die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Riedstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 22.04.2010 außer Kraft.

(2) In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 10 bis 14 sind sinngemäß anzuwenden.

Riedstadt, den 16. Mai 2013
 Der Magistrat der Stadt Riedstadt
 Werner Amend, Bürgermeister

Gebührenordnung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Riedstadt (Sondernutzungssatzung)

| lfd. Nr. | Sondernutzung einer Straße durch | Gebühr in EURO |
|----------|---|--|
| 1. | Gerüste | 2,00 € je Kalendertag mindestens 30,00 € |
| 2. | Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Baucontainern, Baukränen, Bauzäunen, etc. (soweit sie nicht unter den Gemeingebrauch fallen) | 6,00 € je Kalendertag mindestens 50,00 € |
| 3. | Lagerung von Material | 4,00 € je Kalendertag mindestens 30,00 € |
| 4. | Abstellen eines Containers | |
| 4.1 | vorübergehend | 4,00 € je Kalendertag mindestens 30,00 € |
| 4.2 | Jahresgenehmigung | 600,00 € |
| 5. | Werbeschilder (Kundenstopper) | |
| 5.1 | vorübergehend | 6,00 € je Kalendertag mindestens 50,00 € |
| 5.2 | Jahresgenehmigung | 180,00 € |
| 6. | Informationsstände, Flyerverteilung | 20,00 € je Kalendertag mindestens 40,00 € |
| 7. | Gewerbliche Sondernutzung (z. B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Verkaufsstände, Karussells außerhalb von festgesetzten Märkten, etc.) | |
| 7.1 | vorübergehend | 10,00 € je Kalendertag mindestens 50,00 € |
| 7.2 | Jahresgenehmigung | 250,00 € |
| 8. | Sonstige Sondernutzungen, die nicht unter Punkt 1-7 fallen | |
| 8.1 | vorübergehend | 6,00 € je Kalendertag mindestens 60,00 € |
| 8.2 | Jahresgenehmigung | 250,00 € |
| 9. | Kosten der Verwaltung / Verwaltungsgebühren | |
| 9.1 | Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde | 15,00 € |
| 9.2 | übrige Beschäftigte je ¼ Stunde | 12,25 € |
| 9.3 | Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit je ¼ Stunde, 125 v.H. der Gebühr nach Nr. 9.1 u. 9.2 | mindestens 30,00 € |

Kassenpersonal gesucht

Für das Freibad Goddelau wird aktuell noch eine Aushilfe für den Betrieb der Schwimmbadkasse gesucht. Wer Interesse hat, kann sich wegen der näheren Einzelheiten mit dem Leiter des Bäderbetriebes der Stadt Riedstadt, Uwe Tresch (Telefon: 06158 181-340, E-Mail: u.tresch@riedstadt.de) in Verbindung setzen. Die Badesaison dauert vom 1. Juni bis Ende August.

Haus - und Badeordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16. Mai 2013 die nachfolgende Haus- und Badeordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- Das Freibad Goddelau ist eine öffentliche Einrichtung, die von der Stadt Riedstadt unterhalten und betrieben wird. Die Besucher sollen Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in ihrem eigenen Interesse.
- Die Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Mit dem Betreten des Bades erkennt der Besucher die Bestimmungen der Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei Benutzung durch Schulklassen sind die Vereins- oder Übungsleiter bzw. Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.
- Sämtliche Anlagen und Einrichtungen, wie Schwimmbecken, Grünflächen, Sanitärräume, Umkleidekabinen und gärtnerische Anlagen werden dem besonderen Schutz der Besucher empfohlen. Bei missbräuchlicher Benutzung, Beschädigung oder schuldhafter Verunreinigung haftet der Badegast und ist zu Schadensersatz verpflichtet.
- Das Badepersonal ist angewiesen, jeden Besucher höflich und zuvorkommend zu behandeln, es hat jedoch darüber zu wachen, dass der Badebetrieb reibungslos verläuft. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Besucher die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können durch das Badepersonal vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt

- Die Regelbadesaison beginnt am 01.06. und endet am 31.08. Über witterungsbedingte Veränderungen im Schwimmbad Goddelau entscheidet die Leitung des Bäderbetriebes der Stadt Riedstadt.
- Die Badezeiten sind während der Badesaison
 - Montag von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
Dienstag bis Sonntag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - Die Öffnungszeiten können bei besonders hohen Temperaturen um max. 1 Stunde verlängert werden. Bei ungünstiger Witterung kann das Freibad vorübergehend ganz oder teilweise (z.B. durch Teilbereichsperrung) geschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Betriebsleitung.
 - Die von a) bis b) abweichenden Öffnungszeiten und Teilsperren werden jeweils durch Aushang bzw. Lautsprecherdurchsage bekanntgegeben.
- Der Kartenverkauf endet 1/2 Stunde vor Badeschluss. Der Zugang vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist untersagt.
- Das Baden außerhalb der festgesetzten Badezeiten ist verboten und wird mit Geldbuße geahndet.
- Jeder Besucher ist verpflichtet, das von der Stadt festgesetzte Eintrittsgeld zu entrichten. Das Schwimmbad darf nur durch den Eingang und nach Lösung einer Eintrittskarte betreten werden. Die Einzeleintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung. Sie verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- Vom Zutritt zu den Schwimmbädern sind ausgeschlossen:
 - Kinder unter 8 Jahren, sofern sie sich nicht in Begleitung aufsichtsberechtigter Erwachsener ab 18 Jahren befinden,
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Tiere aller Art

- d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
7. Vom Zutritt ausgeschlossen sind außerdem Personen mit Gebrechen, die sich selbst oder andere Personen gefährden.

§ 3

Ordnung und Sauberkeit

1. Jede Belästigung der Besucher hat zu unterbleiben. Das Benutzen von Musikinstrumenten und das Abspielen von musikwiedergebenden Geräten aller Art sind untersagt, soweit das Ruhebedürfnis der übrigen Badegäste dadurch beeinträchtigt wird.
 2. Die nach den Geschlechtern getrennten Garderobenräume und Umkleidekabinen dürfen nur von dem für sie bestimmten Personenkreis betreten und benutzt werden. In den Umkleide- und Garderobenräumen ist das Rauchen sowie jede Verwendung von Feuer untersagt.
 3. Der Aufenthalt im Freibad Goddelau ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal.
 4. Badegäste dürfen die Barfußgänge der Dusch-, Sanitär- und Badebereiche nicht mit Straßenschuhen betreten. Die Durchschreibecken sind zu benutzen.
 5. In den Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen (innerhalb der Beckenumganges) ist das Benutzen von zerbrechlichen Gegenständen (Gläser, Flaschen, Tassen usw.), das Rauchen sowie jede Verwendung von Feuer und die Einnahme von Essen und Trinken untersagt.
 6. Vor dem Benutzen der Schwimm- und Badebecken hat eine gründliche Körperreinigung zu erfolgen. Die Benutzung von Seifen, sonstigen Reinigungsmitteln, Kosmetika usw. sowie das Auswaschen und Auswringen von Kleidung in den Schwimmbecken ist nicht gestattet.
 7. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmbereiche bzw. -becken nicht benutzen. Die Plänschbecken bleiben den Kleinkindern vorbehalten.
 8. Das Benutzen von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Schwimmflossen sowie das Ball- und Fangenspielen ist nicht gestattet.
 9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen in das Wasser sowie das Untertauchen und Pellen von Personen ist nicht gestattet, ebenso das Umherrennen auf den Beckenumgängen. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur von der Stirnseite mit den Startblöcken und von den Startblöcken selbst nur von der Stirnseite vom Schwimmbereich erlaubt.
 10. Für Abfälle sind die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen.
 11. Die Kassen- und sonstigen Betriebsräume dürfen nur von den dazu bestimmten Bediensteten betreten werden.
 12. Das Verteilen von Reklame- und Druckschriften sowie gewerblichen Ton- und Bildaufnahmen ist untersagt. Pressewiedergaben bedürfen der Genehmigung der Stadt.
 13. Ballspiele auf der Liegewiese sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Badepersonal ist berechtigt, diese Beschränkungen gegebenenfalls aufzuheben bzw. zu erweitern.
- Zum Schutz der Allgemeinheit sind Aufnahmen durch Videokameras, Fotoapparate oder Handys verboten.
- Das Badepersonal ist befugt, in begründeten Fällen Aufnahmegeräte zur Beweissicherung einzuziehen.
- Über Ausnahmen entscheidet das Badepersonal.

§ 4

Kioske, Verkaufsstände

Es dürfen nur in den von der Stadt eingerichteten und verpachteten Verkaufsräumen oder genehmigten sonstigen Verkaufseinrichtungen aller Art Waren feilgeboten oder verkauft werden.

§ 5

Verhalten bei Unfällen und Gewittergefahr

1. Bei Unfällen ist sofort das Badepersonal zu benachrichtigen. Soweit möglich, sollen etwaige Schuldige oder Zeugen namhaft gemacht werden. Zur Hilfeleistung bei Unfällen ist jede Person verpflichtet.
2. Bei aufziehenden Gewittern sind sofort die Schwimm- und Badebecken, sowie die Liegewiese zu verlassen. Der Aufenthalt in den Becken ist dann auch auf eigene Gefahr nicht gestattet. Im eigenen Interesse sollten die Besucher die Gebäude aufsuchen und sich nicht im Freien oder unter Bäumen aufhalten.

§ 6

Schadenshaftung

Die Benutzung des Freibades einschließlich der Sport- und Spieleinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Freibad Goddelau mit seinen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für Personenschäden im Schwimm-

bad haftet die Stadt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Badepersonals der Stadt Riedstadt. Für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, wird keine Haftung übernommen. Die Stadt haftet nicht, wenn Kleidungsstücke oder sonstige eingebrachte Gegenstände beschädigt oder zerstört werden oder wenn sie abhanden kommen, auch dann nicht, wenn sie in den Garderobenschränken oder Umkleidekabinen aufbewahrt werden.

Bei Störungen im Betrieb und höherer Gewalt entfallen alle Schadensersatzforderungen. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar waren, haftet die Stadt nicht.

§ 7

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzuliefern. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8

Garderobe

Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt an der Kasse gegen Hinterlegung einer Kautions von 2,00 Euro. Für in Verlust geratene Garderobenschlüssel wird für die Ersatzbeschaffung und den Austausch des Schlosses ein Betrag von 25,00 Euro erhoben. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Garderobeninhalts das Eigentum der Sache nachzuweisen.

Verschlossene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Badepersonal geöffnet, dies schließt eine Nutzung über Nacht aus. Für eingebrachte Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhanden der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

§ 9

Parken

Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen, den Verkehrsregeln nach StVO und den Weisungen des Personals entsprechend abzustellen. Für die auf den Parkflächen abgestellten Fahrzeuge ist jede Haftung ausgeschlossen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Haus- und Badeordnung verstößt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I. S. 2432) findet Anwendung.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO)

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Über Streitigkeiten, die aus der Haus- und Badeordnung für das Schwimmbad Goddelau hervorgehen, entscheidet die Betriebsleitung der Stadt Riedstadt.
2. Etwaige Anregungen und Beschwerden nimmt das Badepersonal entgegen, es schafft wenn möglich sofort Abhilfe.
3. Weitergehende Wünsche und Beschwerden, für das Freibad Goddelau können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Badeordnung vom 01. Mai 2010 außer Kraft.

Riedstadt, den 16. Mai 2013
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

Gebührenordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 786) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom

31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 16. Mai 2013 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Freibad Goddelau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Riedstadt. Es wird den Besuchern gemäß § 20 HGO in Verbindung mit der Haus- und Badeordnung zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung werden nachfolgende Gebühren erhoben.

§ 2

Eintrittspreise

- a) Erwachsene**
- | | |
|--|------------|
| Einzeleintrittskarte | 3,00 EURO |
| 10er Karte | 25,00 EURO |
| Dauerkarte | 45,00 EURO |
| Verwaltungsgebühr Dauerkarte (Barcode-Karte) | 3,00 EURO |
- b) Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Studenten mit gültigem Schülerschein bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende sowie Behinderte mit einem Behindertengrad von 50 % und mehr**
- | | |
|--|------------|
| Einzeleintrittskarte | 1,50 EURO |
| 10er Karte | 12,50 EURO |
| Dauerkarte | 22,50 EURO |
| Verwaltungsgebühr Dauerkarte (Barcode-Karte) | 3,00 EURO |
- c) Kinder bis zu Beginn der Schulpflicht und Kinder mit gültigem Stadtpass bis 18 Jahre haben freien Eintritt. Ebenso behinderte Kinder mit einem Behindertengrad von 50 % und mehr, sowie deren ausgewiesene Begleitperson.**

§ 3

Ermäßigungen für Familien

Ermäßigungen für Familien werden in Form von Familiendauerkarten gewährt. Familiendauerkarten werden grundsätzlich nur für Eltern oder Alleinerziehende mit Personen im Sinne des § 2 Absatz b ausgegeben.

Familiendauerkarten:

- | | |
|--|------------|
| pro Erwachsener | 27,00 EURO |
| pro Jugendlicher | 12,00 EURO |
| insgesamt jedoch höchstens | 90,00 EURO |
| Verwaltungsgebühr Dauerkarte (Barcode-Karte) | 3,00 EURO |
- Weitere Ermäßigungen für Eltern und Alleinerziehende werden nicht gewährt. Ermäßigungen werden grundsätzlich nur einmal gewährt. Ermäßigungen nach § 2 und nach § 3 können nicht kombiniert werden.

§ 4

Gültigkeit der Badekarten

Die Einzeleintrittskarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

Dauerkarten werden gegen eine Verwaltungsgebühr von 3,00 €, zusätzlich zum Eintrittspreis, ausgegeben.

Die Dauerkarten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit und können in den darauf folgenden Jahren wieder frei geschaltet werden.

Dauerkarten sind nicht übertragbar. Im Falle einer Beschädigung von Dauerkarten kann nur Ersatz gewährleistet werden, wenn die Barcode-Nummer und der Name nachvollziehbar sind. Bei Verlust oder Diebstahl von Dauerkarten kann gegen eine Verwaltungsgebühr von 3,00 Euro Ersatz geleistet werden.

Gestohlene bzw. verlorene Dauerkarten werden gesperrt.

10er-Karten sind auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

§ 5

Kartenverkauf

Eintrittskarten können während der Badesaison täglich an der Schwimmbadkasse gelöst werden. Familienkarten und Dauerkarten können im Rathaus Goddelau und in dem Schwimmbad während der Dienststunden ausgestellt werden.

§ 6

Einzelne Schwimmbahnen können auf schriftlichen Antrag bei der Betriebsleitung zum Stundenpreis von 15,00 EURO angemietet werden.

§ 7

Das Schul- und Vereinsschwimmen ist kostenpflichtig. Der Preis wird durch den Magistrat festgelegt und ist über die Betriebsleitung zu erfragen.

§ 8

Schwimmabzeichen

Für die Abnahme von Schwimmabzeichen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) Schwimmabzeichen Seepferdchen komplett | 2,50 EURO |
| b) nur Pass | 1,00 EURO |
| c) nur Abzeichen | 1,50 EURO |
| d) Jugendschwimmabzeichen Bronze | 3,00 EURO |
| e) Jugendschwimmabzeichen Silber | 3,50 EURO |
| f) Jugendschwimmabzeichen Gold | 4,00 EURO |
| g) nur Pass | 1,50 EURO |
| h) nur Abzeichen | 1,50 EURO |

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt vom 29. März 2012 außer Kraft.

Riedstadt, den 16. Mai 2013
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

Andreas Hirsch ist neuer Erster Stadtrat

In der Sitzung des Riedstädter Stadtparlaments am vergangenen Donnerstag (16.) wurde der Crumstädter Andreas Hirsch (SPD) zum ehrenamtlichen Ersten Stadtrat ernannt. Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer führte Hirsch in sein neues Amt ein und nahm den Dienst ab. Bürgermeister Werner Amend überreichte die Ernennungsurkunde. Andreas Hirsch ist damit Nachfolger von Erika Zettel (SPD), die sich Anfang Mai aus der Kommunalpolitik zurückgezogen hatte und bereits offiziell verabschiedet wurde. Hirsch wird bereits in der kommenden Woche im Riedstädter Rathaus als erster Vertreter von Bürgermeister Werner Amend die Amtsgeschäfte führen, da der Bürgermeister an einer Reise in die litauische Partnerstadt Tauragė teilnimmt.



Das Foto zeigt (v.l.n.r.) Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer, Erster Stadtrat Andreas Hirsch und Bürgermeister Werner Amend.

Redaktionsschluss- vorverlegung

Der Redaktionsschluss für die
**KW 22 wird auf Dienstag, 28.05.2013,
09.00 Uhr
vorverlegt.**

Bitte reichen Sie Ihre Texte rechtzeitig zu den genannten Terminen ein. Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ihre Redaktion